



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 06 vom 08.03.2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verordnung des Landratsamtes Schwandorf zur Aufhebung der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet rechts und links der Naab im Bereich der Stadt Burglengenfeld vom 24.03.2006	3
Verordnung des Landratsamtes Schwandorf zur Aufhebung der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet rechts und links der Naab im Bereich der Stadt Teublitz vom 24.03.2006	5
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden ermittelten Überschwemmungsgebiets an der Naab von Flusskilometer 26,20 bis 41,10 auf dem Gebiet der Stadt Burglengenfeld und der Stadt Teublitz	8
Bekanntmachung gem. Art. 66 Absatz 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	17
Beteiligungsbericht 2023	18
Übungen von NATO-Landstreitkräften „HFCA Landing Zone Training“ von 01.04. bis 30.04.2024	18

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis

Seite

**Übungen von NATO-Landstreitkräften „Combined Resolve 24-2“
von 13.05. bis 11.06.2024**

19

Übung der Bundeswehr „12 km Marschtest“ am 24.04.2024

20

Verordnung des Landratsamtes Schwandorf zur Aufhebung der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet rechts und links der Naab (Gewässer I. Ordnung) im Bereich der Stadt Burglengenfeld im Landkreis Schwandorf vom 24.03.2003

Das Landratsamt Schwandorf erlässt auf Grund des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)¹ in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)² folgende

Verordnung

§ 1 Aufhebung, Zweck

- (1) ¹Die Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Überschwemmungsgebiet rechts und links der Naab (Gewässer I. Ordnung) im Bereich der Stadt Burglengenfeld im Landkreis Schwandorf vom 24.03.2006 wird aufgehoben. ²Die Grenzen des betroffenen Gebietes sind aus dem beigefügten Übersichtslageplan M 1: 25.000 ersichtlich.
- (2) Die Aufhebung dient der Bereinigung der fachlich überholten Gebietsgrenzen und ermöglicht eine einheitliche rechtliche Handhabung des Überschwemmungsgebietes an der Naab im Rahmen der vorläufigen Sicherung und anschließenden Neufestsetzung für den gesamten Gewässerabschnitt auf Grundlage aktueller Fachdaten.

§ 2 Inkrafttreten

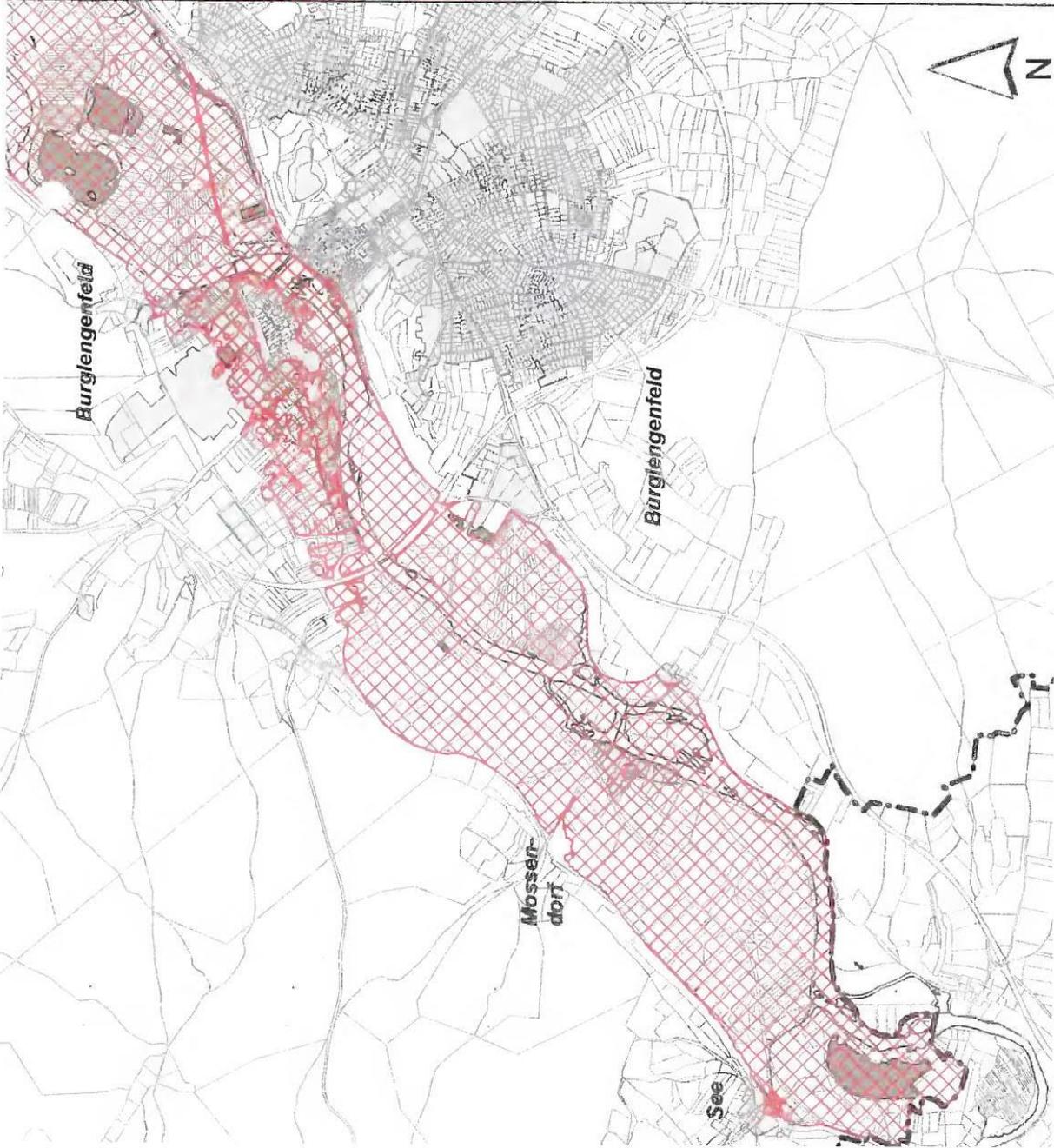
Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten der vorläufigen Sicherung für das Überschwemmungsgebiet an der Naab von Fluss-km 26,20 bis 41,10 (Gewässer I. Ordnung) auf dem Gebiet der Stadt Burglengenfeld und der Stadt Teublitz im Landkreis Schwandorf in Kraft.

Schwandorf, 19.02.2024
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Anlage Seite 4 (nicht maßstabsgetreu abgebildet)

¹ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 7 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

² Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist



Übersichtslageplan zu § 1 der Verordnung des Landratsamtes Schwandorf vom 19.02.2024, Az. 610-6451.104, zur Aufhebung der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet rechts und links der Naab (Gewässer I. Ordnung) im Bereich der Stadt Burglengelfeld im Landkreis Schwandorf

Schwandorf, 19.07.2024
 Landratsamt Schwandorf

 Thomas Ebeling, Landrat

Maßstab
M = 1 : 25000

-  Überschwemmungsgebiet HQ 100
-  amtli. festgesetzt
-  Flurstücksgrenzen
-  Landkreisgrenzen

angefertigt:
WWA Amberg
 BO Scheibert

Dateibeh.: e:\fachprojekte\
 Bearbeiter: Bubi Harald
 Geprüft: Florian Peter
 Stand: 20.05.2005
 Weitergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
 mit Genehmigung des Bay.LVA, Nr. 942/99,
<http://www.bayern.de/vermessung>
 Gis-War, Bay.LVW



Wasser ist Leben
 Wasserwirtschaft Bayern

Eine Behörde im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums

Verordnung des Landratsamtes Schwandorf zur Aufhebung der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet rechts und links der Naab (Gewässer I. Ordnung) im Bereich der Stadt Teublitz im Landkreis Schwandorf vom 24.03.2006

Das Landratsamt Schwandorf erlässt auf Grund des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)³ in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)⁴ folgende

Verordnung

§ 1 Aufhebung, Zweck

- (3) ¹Die Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Überschwemmungsgebiet rechts und links der Naab (Gewässer I. Ordnung) im Bereich der Stadt Teublitz im Landkreis Schwandorf vom 24.03.2006 wird aufgehoben. ²Die Grenzen des betroffenen Gebietes sind aus den beigefügten Übersichtslegeplänen 1 und 2 M 1: 25.000 ersichtlich.
- (4) Die Aufhebung dient der Bereinigung der fachlich überholten Gebietsgrenzen und ermöglicht eine einheitliche rechtliche Handhabung des Überschwemmungsgebietes an der Naab im Rahmen der vorläufigen Sicherung und anschließenden Neufestsetzung für den gesamten Gewässerabschnitt auf Grundlage aktueller Fachdaten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten der vorläufigen Sicherung für das Überschwemmungsgebiet an der Naab von Fluss-km 26,20 bis 41,10 (Gewässer I. Ordnung) auf dem Gebiet der Stadt Burglengenfeld und der Stadt Teublitz im Landkreis Schwandorf in Kraft.

Schwandorf, 19.02.2024
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

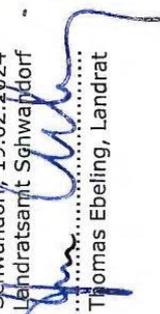
Anlagen Seiten 6 und 7 (nicht maßstabsgetreu abgebildet)

³ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 7 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

⁴ Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist

Übersichtsplan 1 zu § 1 der Verordnung des Landratsamtes Schwandorf vom 19.02.2024, Az. 610-6451.105, zur Aufhebung der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet rechts und links der Naab (Gewässer I. Ordnung) im Bereich der Stadt Teublitz im Landkreis Schwandorf

Schwandorf, 19.02.2024
 Landratsamt Schwandorf



Thomas Ebeling, Landrat



Maßstab
M = 1 : 25000

-  Überschwemmungsgebiet HQ 100 amtli. festgesetzt
-  Flurstücksgrenzen
-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen

angefertigt:
WWA Amberg
 i.V. CHOR Dr. Weiß

Datensätze: s. Verzeichnis
 Bearbeiter: Babli Hradil
 geprüft: Friedrich Peter
 Stand: 30.05.2005

Wiedergabe des ATKIS 26 (Vorstufe) mit Genehmigung des BAW LVA, Nr. 942/98.
<http://www.bayern.de/vermessung>
 GIS-Was, Bay/LVA



Wasser ist Leben
 Wasserwirtschaft Bayern

Eine Behörde im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums



Übersichtslageplan 2 zu § 1 der Verordnung des Landratsamtes Schwandorf vom 19.02.2024, Az. 610-6451.105, zur Aufhebung der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet rechts und links der Naab (Gewässer I. Ordnung) im Bereich der Stadt Teublitz im Landkreis Schwandorf

Schwandorf, 19.02.2024
 Landratsamt Schwandorf

Thomas Ebeling, Landrat

Maßstab
M = 1 : 25000

Überschwemmungsgebiet HQ 100
 amtli. festgesetzt

Flurstücksgrenzen

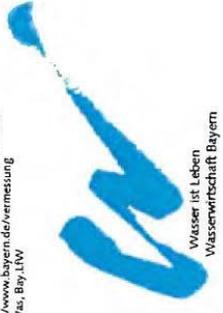
--- Gemeindegrenzen

--- Landkreisgrenzen

angefertigt:
WWA Amberg
 i.V. CHOR Dr. Weiß

Datensätze: „Machsteinleite“
 Bearbeiter: Bahl Harald
 geprüft: Frohlich Peter
 Stand: 30.05.2005

Wiedergabe der ATKIS 25 (Üswinkel)
 mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98,
<http://www.bayern.de/vermessung>
 GIs-Was, Bay, LVA



Wasser ist Leben
 Wasserwirtschaft Bayern

Eine Behörde im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums

Bekanntmachung
zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden ermittelten
Überschwemmungsgebiets an der Naab von Flusskilometer 26,20 bis 41,10
(Gewässer I. Ordnung) auf dem Gebiet der Stadt Burglengenfeld und der
Stadt Teublitz im Landkreis Schwandorf

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Stadt Burglengenfeld und der Stadt Teublitz im Landkreis Schwandorf wurde das Überschwemmungsgebiet an der Naab von Flusskilometer 26,20 bis 41,10 (im Folgenden als Überschwemmungsgebiet bezeichnet) berechnet und in den beigefügten Plänen Anlagen 1 bis 5 (Plan-Nrn. 5.1 bis 5.5) dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den als Anlagen 1 bis 5 (Pläne Anlage 5.1 bis Anlage 5.5) beigefügten Übersichtskarten im Maßstab M 1 : 15 000 diagonal schraffiert und blau dargestellt. Detailkarten im Maßstab M 1 : 2 500 können

- im Landratsamt Schwandorf, Zimmer 235, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf,
 - bei der Stadt Burglengenfeld, Marktplatz 2-6, 93133 Burglengenfeld und
 - bei der Stadt Teublitz, Platz der Freiheit 7, 93158 Teublitz
- täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Darstellung des Gebietes ist im Internet auf der Homepage des Landkreises Schwandorf unter <https://geodaten.landkreis-schwandorf.de/portal/home/> unter dem Thema Hochwasser und Wasserschutzgebiete auffindbar.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

- 1) Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Schwandorf (Kreisverwaltungsbehörde) abweichend vom genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

2) Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

3) Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Schwandorf (Kreisverwaltungsbehörde) abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

4) Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,

6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Schwandorf (Kreisverwaltungsbehörde) kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

- 5) Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.
- 6) Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Schwandorf kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Heizölverbraucheranlagen, die in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind gemäß § 78c Abs. 3 WHG vom Betreiber nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sollten Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, so sind diese zum Zeitpunkt der Änderung hochwassersicher nachzurüsten.

- 7) In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13

AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

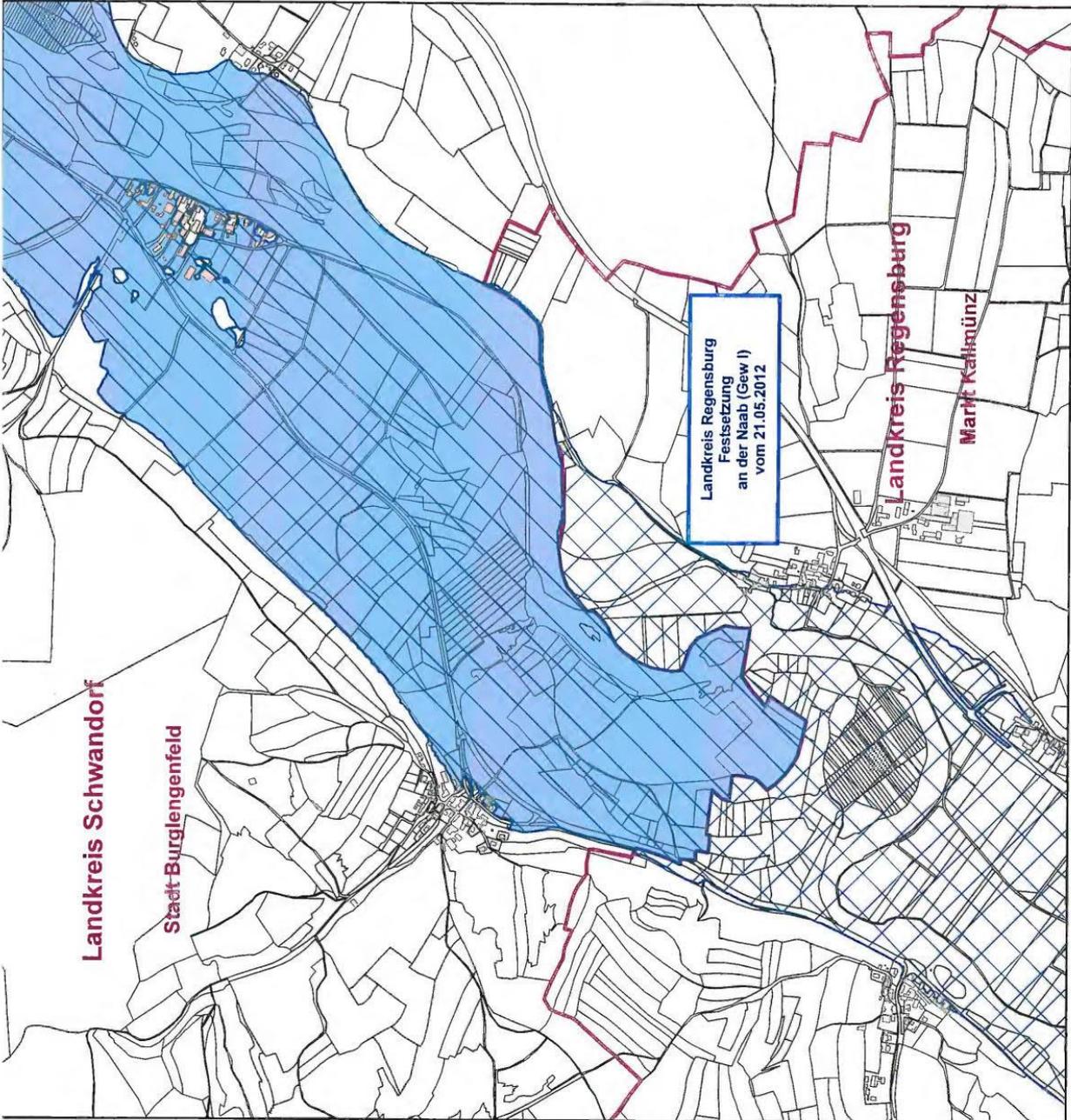
Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Schwandorf höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/info_uegef_gebiete_uab/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (IÜG) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt Weiden zu erfragen.

Schwandorf, 19.02.2024
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Anlagen 1 bis 5 (Pläne Anlage 5.1 bis Anlage 5.5): Übersichtslagepläne M 1 : 15 000 auf den folgenden Seiten (nicht maßstabsgetreu abgebildet)



Legende

- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- vorl. gesichertes Überschwemmungsgebiet
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet (anderes Verfahren)
- Landkreis
- Gemeinde
- Flurstück
- Gebäude
- betroffene Gebäude

Anlage 1 zur Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 19.02.2024, Az. 610-6451.721

Schwandorf, 19.02.2024
 Landratsamt Schwandorf

Thomas Ebeling, Landrat

Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) 1:1000 © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023

Fachdaten: Informationssystem Wasserversorgung

Vorhaben: Gew I, Naab Fluss-km 26,20 bis 41,10 Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets

Anlage: 5.1

Plan-Nr.: Blatt 01

Vorbereitender: Landratsamt Schwandorf
 Landkreis / Stadt: Landkreis Schwandorf
 Gemeindefür: Stadt Burglengenfeld, Stadt Teublitz

Maststab: 1:15.000

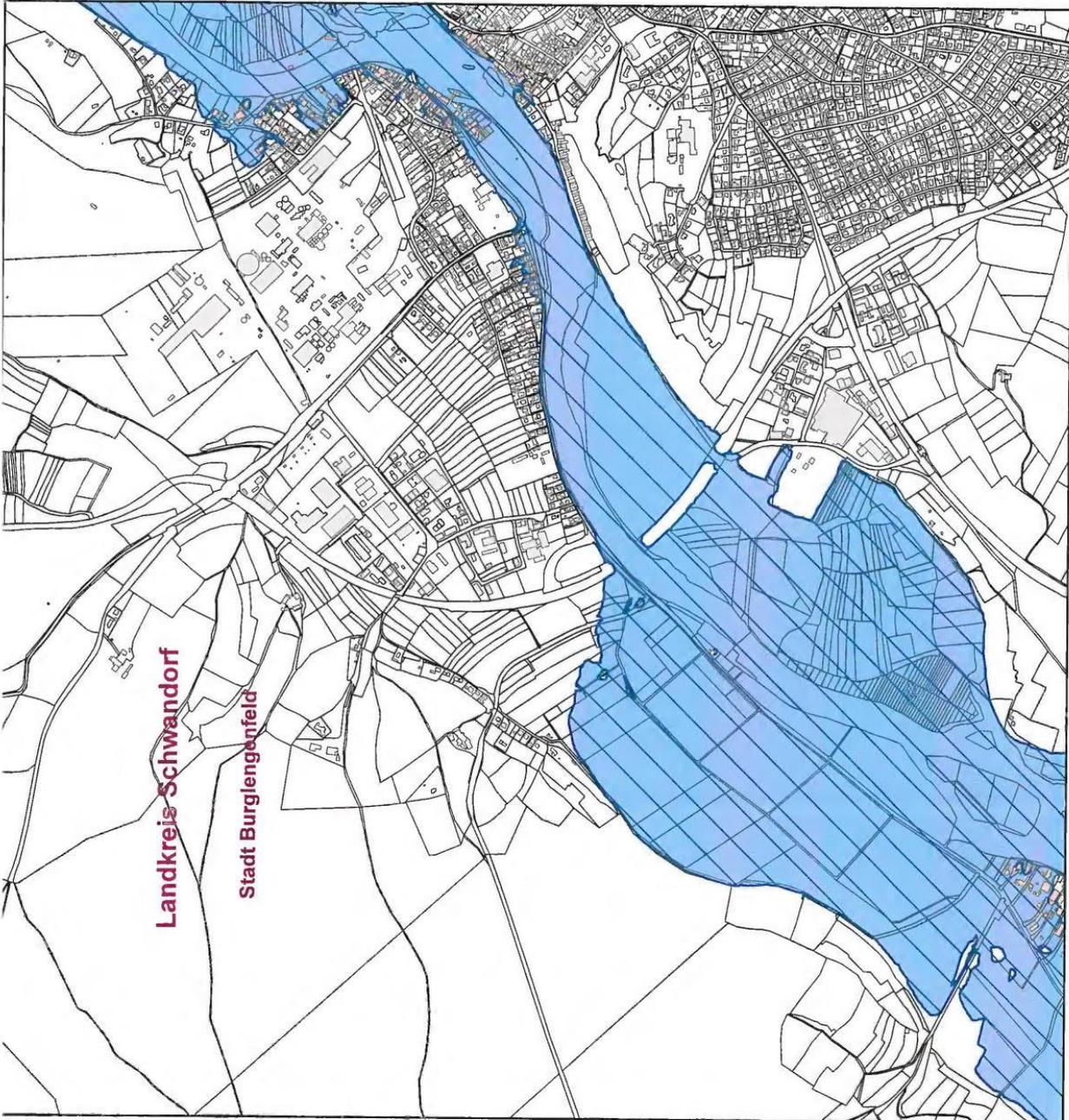
Anlage zum Amtsblatt

Wasserversorger: Wasserwirtschaftsamt Weiden

Entwurfsverfasser: gez. Rosenmüller
 Bearbeiter: gez. Rosenmüller
 Datum: 28.05.2023

Beauftragter: Dr. rer. oec. Rosenmüller
 Bearbeiter: gez. Rosenmüller
 Datum: 28.05.2023

Beauftragter: Dr. rer. oec. Rosenmüller
 Bearbeiter: gez. Rosenmüller
 Datum: 28.05.2023



Legende

Anlage 5.2

	ermitteltes Überschwemmungsgebiet
	vorf. gesichertes Überschwemmungsgebiet
	festgesetztes Überschwemmungsgebiet (anderes Verfahren)
	Landkreis
	Gemeinde
	Flurstück
	Gebäude
	betroffene Gebäude

Anlage 2 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Schwandorf vom
19.02.2024, Az. 610-6451.721

Schwandorf, 19.02.2024
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Thomas Ebeling, Landrat

Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskataster- Informationssystem (ALKIS) 1:1000 © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023	
Fachdaten: Informationssystem Wasserversorgung	
Vorhaben: Gew. I, Naab Fluss-km 26,20 bis 41,10 Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets	Anlage: 5.2
Vorbereitender: Landratsamt Schwandorf Landkreis / Stadt: Landkreis Schwandorf Gemeinde: Stadt Burglengenfeld, Stadt Teublitz	
Plan-Nr.: Blatt 02	
Maßstab: 1:15.000	Anlage zum Amtsblatt
Wasserwirtschaftsamt Weiden Entwurfverfasser: gez. Rosenmüller Behördenleiter:	
Datum: 28.06.2023	Ausgabewm: 28.06.2023 Ersatz für: Ursprung: Datum: Name SPaT/GIS/A entworfen: (Mar2023)GWA gezeichnet: geprüft: Spezialtz

Anlage 5.3

Legende

- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- vorl. gesichertes Überschwemmungsgebiet
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
(anderes Verfahren)
- Landkreis
- Gemeinde
- Flurstück
- Gebäude
- betroffene Gebäude

Anlage 3 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Schwandorf vom
19.07.2024, Az. 610-6451.721

Schwandorf, 19.02.2024
Landratsamt Schwandorf

Thomas Ebeling, Landrat

Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskataster-
Informationssystem (ALKIS)
1:10.000
© Bayerische Vermessungsverwaltung 2023

Fachdaten: Informationssystem Wasserwirtschaft

Vorhaben: Gew I, Neab
Fluss-km 26,20 bis 41,10
Vorläufige Sicherung des
Überschwemmungsgebiets

Vorbereitender: Landratsamt Schwandorf
Landkreis / Stadt: Landkreis Schwandorf
Gemeinde/r: Stadt Burglengenfeld,
Stadt Teublitz

Maßstab: 1:15.000

Wasserwirtschaftsamt Weiden
Entwurfsverfasser: gez. Rosenmüller
Behördenleiter

Datum: 28.06.2023

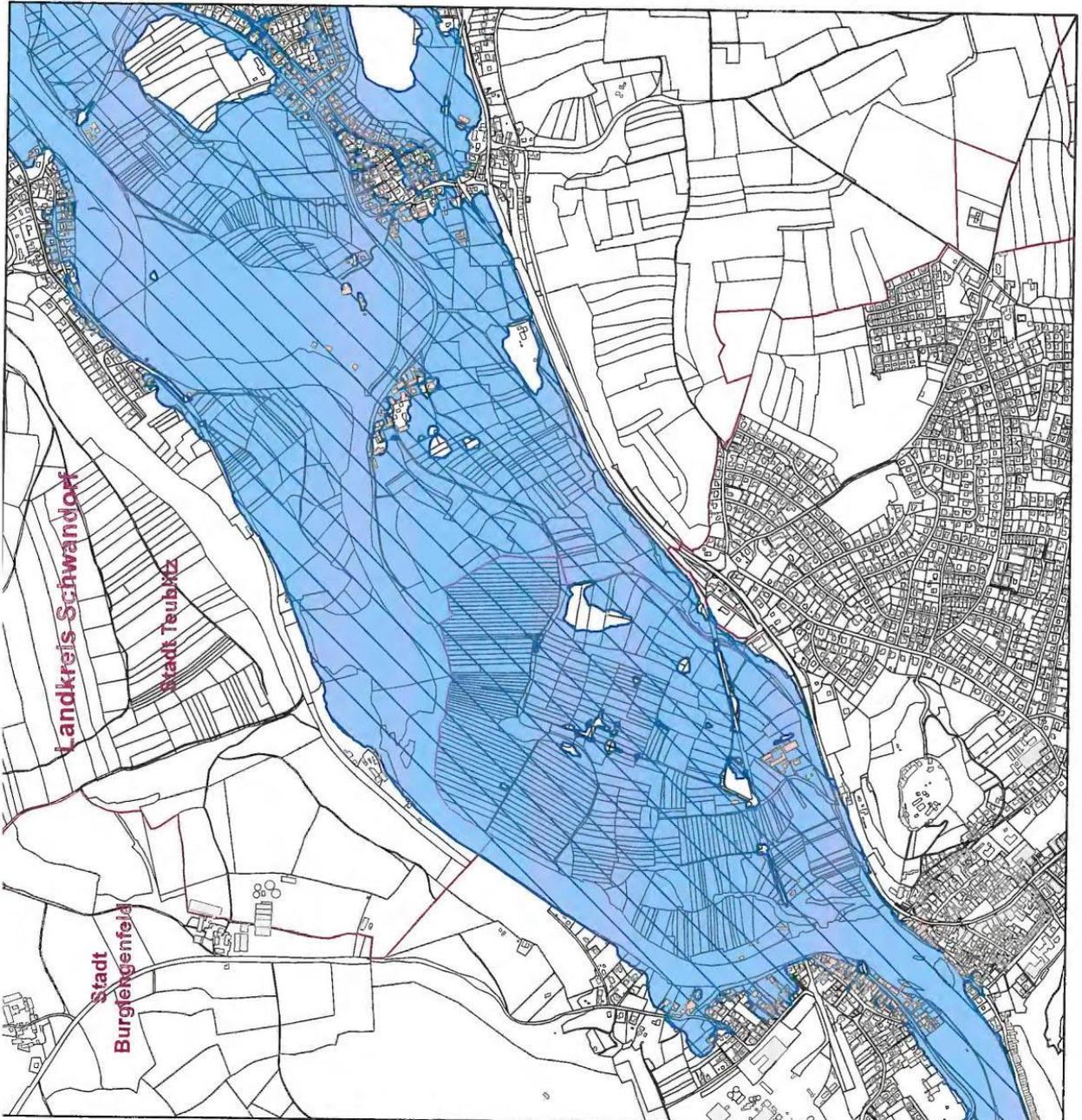
0 125 250 500
m

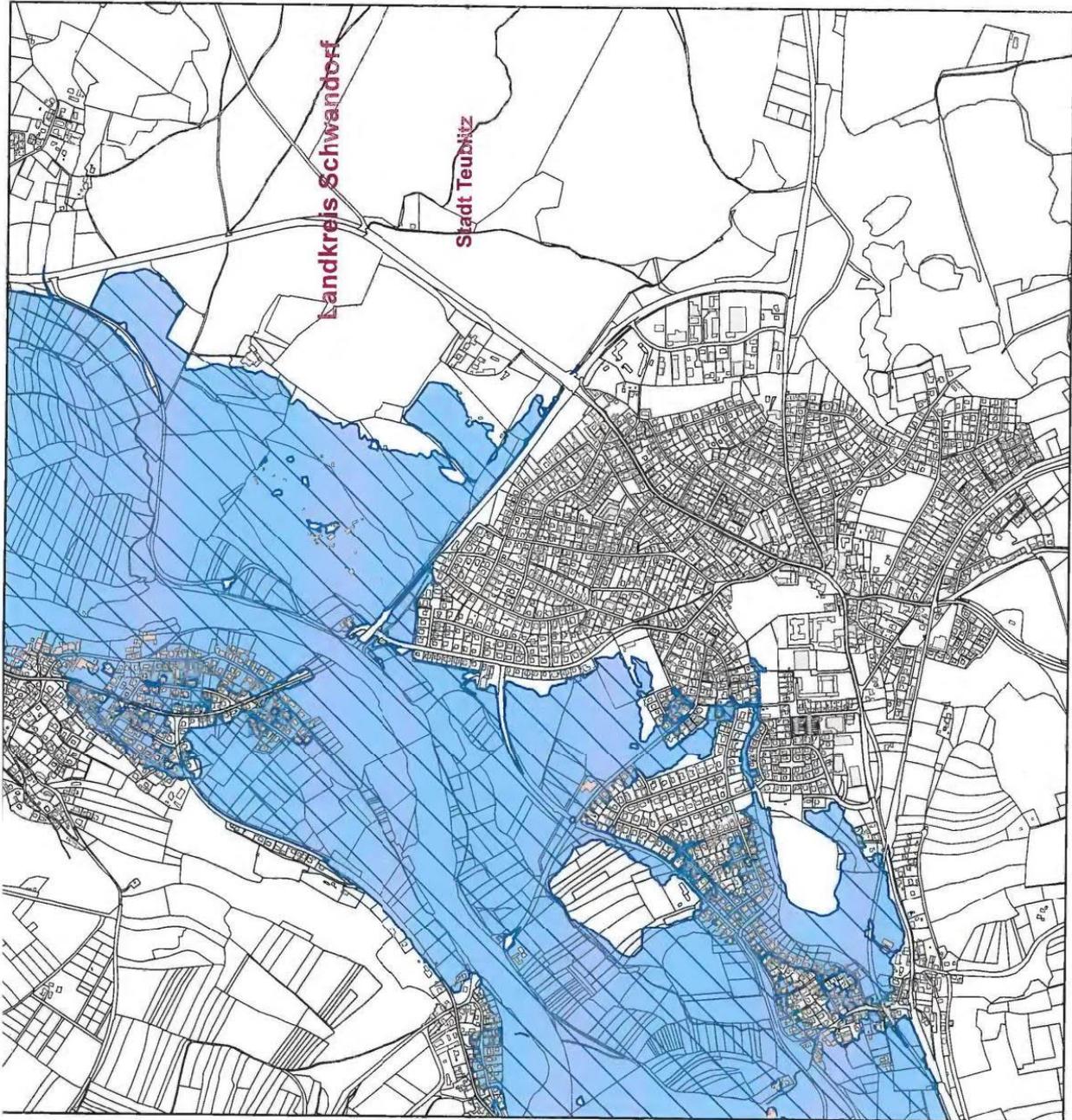
5.3

Plan-Nr.: **Blatt 03**

Anlage vom: 28.06.2023
Ersatz für:
Ursprung:
Datum, Name
Sgn/GeoIdA
gezeichnet
Muz/2023/040
Sprachbeleg

Anlage zum Amtsblatt





Legende

Anlage 5.4

-  ermitteltes Überschwemmungsgebiet
-  vorl. gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet (anderes Verfahren)
-  Landkreis
-  Gemeinde
-  Flurstück
-  Gebäude
-  betroffene Gebäude

Anlage 4 zur Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 19.02.2024, Az. 610-6451.721

Schwandorf, 19.02.2024
 Landratsamt Schwandorf

Thomas Ebeling
 Thomas Ebeling, Landrat



Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) 1:10.000 © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023

Fachdaten: Informationssystem Wasserversorgung

Vorhaben: Gew I, Naab Fluss-Km 20,20 bis 41,10 Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets

Anlage: **5.4**

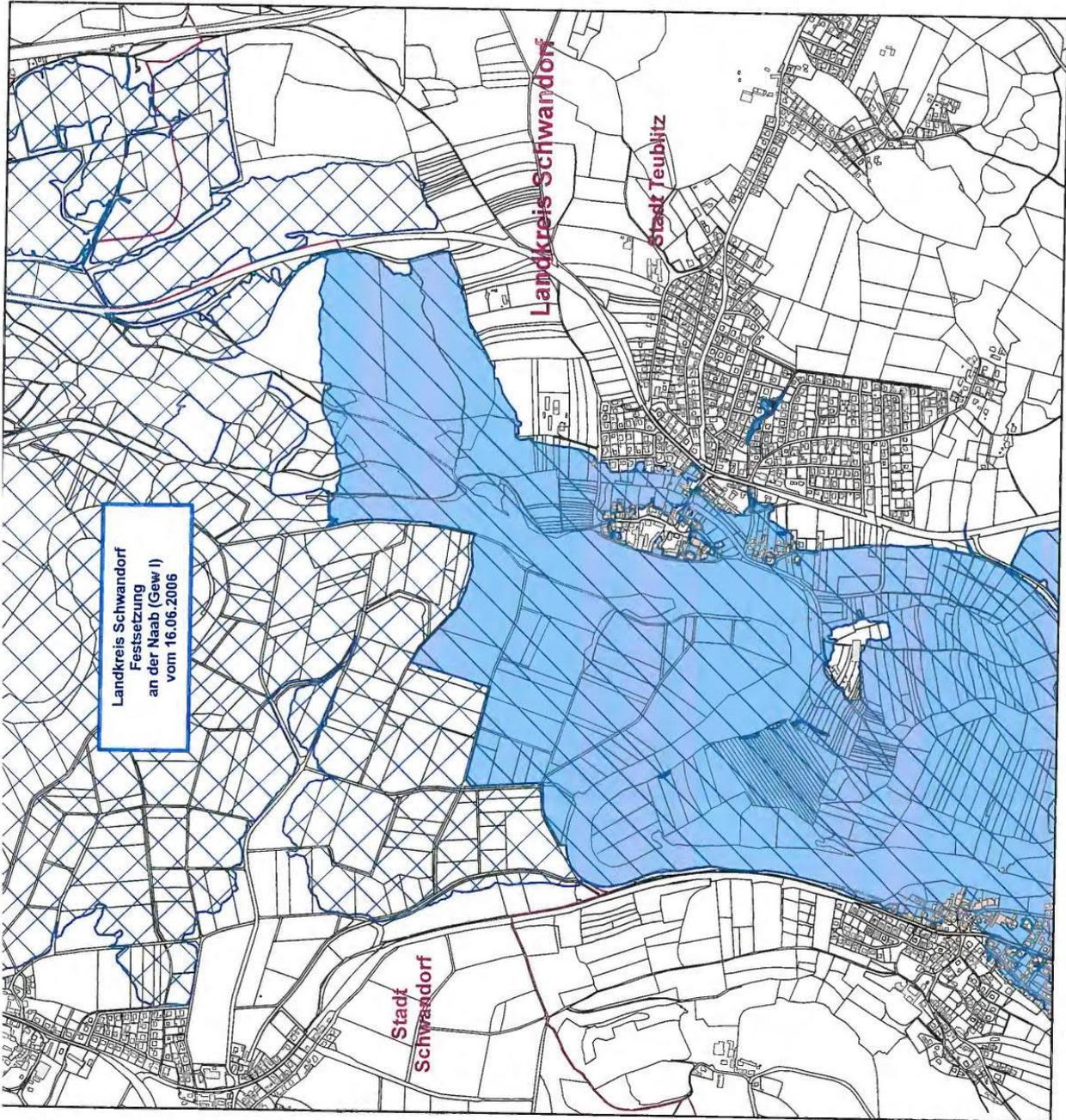
Plan-Nr.: **Blatt 04**

Vorbereitender: Landratsamt Schwandorf
 Landkreis / Stadt: Landkreis Schwandorf
 Gemeindefr.: Stadt Burglengenfeld, Stadt Teublitz

Maststab: 1:15.000
 Ausgabe vom: 20.06.2023
 Erzeugt für: Ursprung:

Wasserwirtschaftsamt Weiden
 Entwurfverfasser: gez. Rosenmüller Behördenteiler
 Datum: 28.06.2023

Datum, Name: Spot/Gei/Ä
 gezeichnet: Mo/2023/ck
 geprüft: /Specht/Ä



Legende

Anlage 5.5

-  ermitteltes Überschwemmungsgebiet
-  vorl. gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet (anderes Verfahren)
-  Landkreis
-  Gemeinde
-  Flurstück
-  Gebäude
-  betroffene Gebäude

Anlage 5 zur Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 19.02.2024, Az. 610-6451.721

Schwandorf, 19.02.2024
 Landratsamt Schwandorf
 Thomas Ebeling, Landrat



Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
 © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023
 Fachdaten: Informationssystem Wasserwirtschaft

Vorhaben:	Gew. I, Naab Fluss-km 26,20 bis 41, 10 Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes
Anlage:	5.5
Plan-Nr.:	Blatt 05

Maßstab:	1:15.000	Anlage zum Amtsblatt	Ausgabe vom: 28.06.2023
Entwurfsverfasser:	Wasserwirtschaftsamt Weiden	Ersetzt für:	Ursprung:
Datum: 28.06.2023	gez. Rosenmüller Behördenleiter	entworfen	Datum, Name
		gezeichnet	Stat./Gebäude
		geprüft	Maschinen
			Signatur

Bekanntmachung gem. Art. 66 Absatz 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Schwandorf hat der Stadt Oberviechtach, vertr. d. Herrn 1. Bürgermeister Rudolf Teplitzky, Nabburger Straße 2, 92526 Oberviechtach, mit Bescheid vom 27. Februar 2024 (Zeichen 3.2-01354/2023-ec) die baurechtliche Tekturgenehmigung nach Art. 68 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO für die Erstellung eines Naturerlebnisgeländes nördlich vom Kindergarten mit Errichtung einer Holzhütte auf den Grundstücken mit den Flurnummern 728/5, 730, 731, 731/2, 731/3, 731/4, 731/5 und 731/6, jeweils Gemarkung Oberviechtach, erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids werden nachfolgend bekannt gemacht:

Verfügender Teil:

Das Vorhaben (Erstellung eines Naturerlebnisgeländes nördlich vom Kindergarten mit Errichtung einer Holzhütte) wird als Tektur zur Baugenehmigung vom 01. Juni 2023, Az. 3.2-02288/2022-km genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die baurechtliche Tekturgenehmigung ist mit der Nebenbestimmung, dass alle Nebenbestimmungen des Erstbescheides vom 01. Juni 2023, Az. 3.2-02288/2022-km, auch für diese Tekturgenehmigung gelten, verbunden.

Die Beteiligten nach Art. 66 Absatz 2 Satz 1 BayBO (baurechtliche Nachbarn) können den gesamten Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) und die dazugehörigen Akten im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 254, einsehen. Die Öffnungszeiten des Landratsamts Schwandorf sind: Montag bis Donnerstag jeweils 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Eine vorherige Terminvereinbarung (09431 471-169) ist zwingend erforderlich.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Bekanntgabe).

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von Beteiligten i.S.v. Art. 66 Absatz 2 Satz 1 BayBO (baurechtliche Nachbarn), schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 3.2, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, angefordert werden.

Schwandorf, den 27. Februar 2024
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Beteiligungsbericht 2023

Der Kreistag des Landkreises Schwandorf hat in seiner Sitzung am 04.03.2024 den

Bericht 2023 über die Beteiligungen des Landkreises Schwandorf mit einem Anteil von mehr als fünf Prozent an Unternehmen in der einer Rechtsform des Privatrechts

zur Kenntnis genommen.

Dieser Bericht liegt im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, 1. Stock, Zimmer Nr. 158 während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht auf.

Schwandorf, 04.03.2024
Thomas Ebeling
Landrat

Übungen von NATO-Landstreitkräften „HFCA Landing Zone Training“ von 01.04. bis 30.04.2024

Die US Armee 1-214 Avn, 12 CAB führt in der Zeit von 01. April 2024 bis 30. April 2024 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: HFCA Landing Zone Training
Übungsraum:
Betroffen ist im Landkreis Schwandorf die Gemeinde:
Markt Wernberg-Köblitz

Schwerpunkt des Manövers sind Hubschrauberlandungen auf vorgegebenen Landungszonen, sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände. Im Rahmen der Übung finden auch Nachtübungen statt. Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsbüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen. Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 26.02.2024
Landratsamt Schwandorf

Übungen von NATO-Landstreitkräften „Combined Resolve 24-2“ von 13.05. bis 11.06.2024

Die US Armee 7th Army Training Command führt in der Zeit vom 13. Mai 2024 – 11. Juni 2024 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: Combined Resolve 24-2

Übungsraum: Die Übung findet sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände statt.

Betroffen im Landkreisgebiet sind die Stadt Burglengenfeld, Markt Bruck i. d. OPf., Gemeinde Fensterbach, Stadt Maxhütte-Haidhof, Stadt Nabburg, Stadt Nittenau, Markt Wernberg-Köblitz, Stadt Pfreimd, Gemeinde Schmidgaden, Stadt Schwandorf, Markt Schwarzenfeld, Gemeinde Steinberg am See, Gemeinde Stulln, Stadt Teublitz und Gemeinde Wackersdorf. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da die Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, werden die Verkehrsteilnehmer gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten. Im Rahmen des Manövers finden taktische Kolonnenbewegungen zwischen den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels statt. Hubschrauberbetrieb mit Außenlandungen ist zwischen den Truppenübungsplätzen zu erwarten. Es finden auch während der Nacht Übungen statt mit Einsatz von Manöver- und Nebelmunition.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat,

schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle
Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg
(Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Schwandorf, 06. März 2024
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr „12 km Marschtest“ am 24.04.2024

Die Bundeswehr führt am 24. April 2024 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: 12 km Marschtest
Übungsgruppe: StZg PzGrenBtl 122, Oberviechtach
Übungsraum: Östliches Landkreisgebiet
Oberviechtach – Lind – Schneeberg

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um einen Leistungsmarsch von 12 km mit 15 kg Gepäck auf Wanderwegen. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden. Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 07. März 2024
Landratsamt Schwandorf